

mit Daumenverschluß tüchtig hin- und hergeschüttelt, um das Porphyrin in den Essigäther hinaufzutreiben. Man wartet solange ab, bis sich Harn und Essigätherschicht deutlich getrennt haben (im Falle einer Emulsionsbildung Alkoholzusatz). Nun wird der Eisessigäther mit Porphyrin- und anderen Harnfarbstoffen vorsichtig in ein anderes Prüfglas abpipettiert, wobei kein Harn mit übergehen soll. In das zweite Glas, das im Eisessigäther das Porphyrin enthält, werden jetzt 5 ccm 5proz. Salzsäure eingefüllt; wiederum mit Daumenverschluß tüchtig durchschütteln. Es setzt sich nun, wenn viel Porphyrin vorhanden war, unter dem Aether eine meist schwach rötlich bis stark rot gefärbte Salzsäureschicht ab. Diese Färbung läßt schon an sich viel Porphyrin vermuten, muß aber durch Fluoreszenznachweis erhärtet wer-

den, da sehr leicht auch andere Farbstoffe in die Salzsäure übergehen, andererseits auch ohne Färbung viel Porphyrin vorhanden sein kann. Die eigentliche Fluoreszenzuntersuchung muß im verdunkelten Raum geschehen unter Zuhilfenahme einer einfachen Hanauer Quarzlampe (Höhensonne), nur ist die Anwendung von Lichtfiltern (es genügt auch eine Kupfersulfatlösung) sehr anzuraten. Nach K ä m m e r e r kommt die einfache Harnporphyrinprobe an klinisch-diagnostischer Brauchbarkeit etwa der Urobilinogenprobe nahe. Besonders verwendbar soll sie für okkulte Magen-Darmblutungen sein, für Blutergüsse innerhalb des Körpers, für Leberaffektionen. „Man sollte mehr nach den Porphyrinen fahnden, als zur Zeit geschieht.“

(Anschr. d. Verf.: München 42, Agnes-Bernauer-Str. 50.)

## Soziale Medizin und Hygiene.

### Die bolschewistische Abtreibungsgesetzgebung in Propaganda und Wirklichkeit.

Von Amtsgerichtsrat Dr. jur. habil. Reinhart Maurach, Breslau.

Das Bundesgesetz der Sowjetunion vom 27. Juni 1936, welches in summarischer und juristisch überaus unzureichender Form der Abtreibungsseuche, einer vom System selbst gezüchteten Erscheinung, Kampf ansagt, sieht heute auf eine mehr als zweijährige Wirksamkeit zurück. Diese Zeitspanne dürfte ausreichen, um sowohl der ausländischen Kritik als auch dem Sowjetpublizisten die Möglichkeit der Gewinnung vorläufiger Schlüsse zu geben. Es ist nun eigenartig zu beobachten, welche peinliche Zurückhaltung die juristischen und medizinischen Kreise des Rätebundes gegenüber der Entwicklung eines Problems wahren, dessen Verfolgung nach dem großen Propagandafeldzug welcher die Einführung dieses Gesetzes begleitete, eigentlich im Vordergrund des Interesses stehen müßte.

Das Gesetz vom 27. Juni 1936, welches wir in der Folge noch skizzieren werden, enthält nicht nur Strafbestimmungen gegen die Abtreibung, sondern auch zivilrechtliche Vorschriften über die Regelung der Unterhaltspflicht, die gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Verschärfung dieser Pflicht darstellen. Die Auswirkungen der Unterhaltsreform werden nun im Sowjetschrifttum außerordentlich breit besprochen, ohne daß man den Eindruck gewinnen könnte, daß auf diesem Frontabschnitt alles zum besten steht. Vielmehr wiederholen sich immer wieder die Klagen, daß die Justizverwilderung, die schrankenlose „Rechtsprechung“ zweifelhaft qualifizierter „Richter“ nach Stimmung und Gefühl, aber nicht nach dem Gesetz, das Haupthindernis für eine halbwegs befriedigende Regelung des Unterhaltsproblems bildet. Die katastrophale Lage auf diesem Gebiete aber, das Fehlen jeglichen Rechtsschutzes für die Kinder aus den unglückseligen „Sowjetehnen“, war und ist einer der Hauptgründe für das Überhandnehmen der Abtreibungsseuche bei dem sonst gewiß nicht geburtenfeindlichen russischen Volke gewesen.

Weitaus zurückhaltender ist die öffentliche Kritik auf dem sog. „unmittelbaren Kampfsektor“: Ueber die Auswirkung des Abtreibungsverbotes selbst spricht man sich wesentlich vorsichtiger aus. Augenscheinlich ist eine Diskussion dieser Angelegenheit in der breiten Öffentlichkeit im Wege der offiziell inspirierten „Selbstkritik“ zur Zeit nicht erwünscht. Aber auch die juristische Fachpresse beschränkt sich auf recht lapidare Berichte, die alles andere bedeuten als eine Unterstreichung bisher erreichter Erfolge. Dies ist um so auffallender, als es sonst zur Tagesordnung gehört, die Errungenschaften der „Stalinschen Gesetzgebungswerke“ in krassen Farben zu unterstreichen. So haben kürzlich das Agrarterrorgesetz vom 7. August 1932 und das berüchtigte Gesetz vom 7. April 1935 über die Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen ziemlich laut gefeierte Jubiläen erlebt. Um das Abtreibungsgesetz ist es aber verhältnismäßig still, und die

— Berichte, welche von der Fachpresse gebracht werden, sind alles andere als rosig gefärbt.

Man könnte prima facie annehmen, daß diese Zurückhaltung politisch-psychologisch begründet sei: die Sowjetunion, könnte argumentiert werden, habe keine Veranlassung, ihre Abtreibungsgesetzgebung an die große Glocke zu hängen, nachdem der Bolschewismus 18 Jahre lang als Verfechter der Abtreibungsfreiheit aufgetreten sei. Diese Auffassung ist unrichtig. Sie verkennt die propagandistische Gewandtheit, die sogar in der Gesetzgebung des bolschewistischen Staates zum Ausdruck kommt. Propaganda und bittere Wirklichkeit, Auslandsecho und Inlandswirkung müssen hier vielmehr scharf unterschieden werden. Diese Unterscheidung gibt allein die Erklärung für die geradezu grotesk anmutende Tatsache, daß der internationale Bolschewismus, der Propagandaapparat der Komintern, auch heute noch die Abtreibungsfreiheit für — die „kapitalistischen“ Staaten predigt, während der bolschewistische Staat seit zwei Jahren einen ganz anderen Kurs steuert. Die historische Entwicklung der bolschewistischen Abtreibungsgesetzgebung bildet daher, von diesem Blickwinkel betrachtet, einen überaus wertvollen Beitrag zu dem Problem des verhängnisvollen Unterschiedes zwischen bolschewistischer Propaganda und bolschewistischer Wirklichkeit.

Das im Russischen Kaiserreich bestehende Abtreibungsverbot wurde praktisch schon durch die beiden Dekrete der RSFSR. „über das Gerichtswesen“ vom November 1917 und vom 17. Februar 1918 aufgehoben. Jedenfalls sind Strafen wegen Abtreibungshandlungen von den „Volksgerichten“ des neuen Regimes nicht mehr verhängt worden. Legalisiert wurde dieser Zustand durch das Dekret des Volksgesundheitskommissariats vom 18. November 1920. Dieses stellt geradezu ein Musterbeispiel bolschewistischer Taktik dar; da es in der Folge zur Grundlage der bolschewistischen Gesetzgebung und ausländischen Propaganda geworden ist, erscheint nähere Erörterung dieses gewollt zwiespältigen Instrumentes angezeigt. Die Einführung des Gesetzes hob hervor, daß die Bekämpfung der ständig zunehmenden illegalen Abtreibung weder im Auslande noch in der RSFSR. bisher Erfolg gehabt habe. Die Regierung, hieß es im Dekret weiter, stehe der Freigabe der Abtreibung zwar grundsätzlich ablehnend gegenüber, sie könne sich aber andererseits der Tatsache nicht verschließen, daß die materielle Lage der Mehrzahl der Frauen in der RSFSR. zur Zeit so sei, daß ein unbedingtes Abtreibungsverbot unwirksam bleiben müsse und bei strenger Anwendung lediglich dazu führen würde, der illegalen gewerbsmäßigen Abtreibung neue Opfer zuzuführen. Die Regierung sei daher gezwungen, die Abtreibung solange zuzulassen, als dies durch die „Nachwirkungen der

Vergangenheit und die gegenwärtige schwere materielle Lage (gemeint sind hier die Hungerkatastrophen des Jahres 1920) unumgänglich sei.“ Demgemäß wurde die Abtreibung in Krankenhäusern und durch Aerzte gestattet; die Schwangerschaftsunterbrechung war auf Verlangen der Schwangeren, ohne deren materielle Lage zu prüfen, durchzuführen, d. h. die soziale Indikation wurde in jedem Falle als gegeben erachtet. Verboten war dagegen die Abtreibung außerhalb dieser Voraussetzungen; Strafdrohungen enthielt das Gesetz indes nur gegen Hebammen, die Abtreibungen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes allein durchführten, und gegen Aerzte, die den Eingriff entgegen den Bestimmungen des Gesetzes außerhalb von Krankenhäusern und zudem „in gewinnsüchtiger Absicht“ vornahmen.

Soweit das Gesetz, das im übrigen eine mehr als dürftige juristische Technik verrät — so fehlten z. B. Strafbestimmungen gegen Dritte, die, ohne Aerzte oder Hebammen zu sein, Eingriffe vornahmen. Das ist indes nicht einmal entscheidend. Das Wesentliche ist die rabulistische, propagandistisch überaus gefährliche Art und Weise, in der sich der Sowjetgesetzgeber hier aus der Affäre zog. Das Gesetz ließ theoretisch alle Möglichkeiten offen. War nun nach diesem Gesetz der Bolschewismus prinzipieller Abtreibungsgegner oder nicht? Lege scripta zweifellos wohl; denn das Gesetz war ja ausdrücklich als „Uebergangsmaßnahme“, als „Notbehelf“ konstruiert. Was bedeutet aber für den Bolschewismus „Uebergangszeit“ oder „die jetzige Situation“, die sich aus den Relikten der Vergangenheit (d. h. den Nachwirkungen des Zarismus) ergibt? Auch hier waren hundertlei Lösungen offen. Das Wesentlichste aus dieser Fassung war die Propagandafreiheit der Komintern, die der Bolschewismus aus dieser überaus schlaue gefaßten Formulierung entnahm. Denn selbstverständlich, so argumentierte stillschweigend das Gesetz und laut das bolschewistische Propaganda-Instrument, selbstverständlich sind die „schweren materiellen Verhältnisse“ in kapitalistischen Staaten stets vorhanden; die Proletarin ist in kapitalistischen Staaten mit ihrer Wirtschaftsform zwangsläufig auf die Abtreibung angewiesen, während der kapitalistische Staat den Proletariernachwuchs zur Komplettierung der sog. „arbeitslosen Reserve-Armee“ dringend braucht. Die Folge war sehr klar: die bolschewistische Auslandspropaganda war durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1920 in keiner Hinsicht gehemmt. In der Presse, in Versammlungen und in Parlamenten konnte mit „bestem Gewissen“ die Abtreibungsfreiheit propagiert werden, denn der Bolschewismus betrachtete die Abtreibungsfreiheit insofern auch als prinzipielle Notwendigkeit.

Die Wirkung des Gesetzes ging aber noch weiter. Denn im bolschewistischen Inland war zwar die Abtreibung freigegeben worden, aber doch nur für eine gewisse Uebergangszeit. Ob diese Uebergangszeit nun zwei, fünf oder zwanzig Jahre dauern sollte, sagte das Gesetz nicht, und konnte das natürlich auch nicht sagen. Tatsächlich war diese Uebergangszeit zunächst unbefristet; sie hing auch keineswegs von der Frage einer baldigen Besserung der Wirtschaftslage oder anderen humanitären, dem Bolschewismus mithin völlig gleichgültigen Fragen ab, sondern von einer höchst nüchternen Zweckmäßigkeitserwägung; alles kam darauf an, wie sich die Bevölkerung zu der Freigabe einstellen würde. Ergab sich aus den Umfragen tatsächlich die Gefahr eines Bevölkerungsstillstandes oder gar Absinkens — nun gut, dann war eben für den Gesetzgeber der Zeitpunkt gekommen, in dem er den „sozialen Wohlstand“ für so gehoben erklärte, daß das Gesetz beseitigt werden konnte; blieb der Bevölkerungszuwachs konstant — dann konnte das Freigabegesetz eben noch unbegrenzte Zeit weiter wirken. In der Wirklichkeit spielten sich aber die Dinge genau umgekehrt ab, wie in der propagandistischen Präambel des Gesetzes von 1920 zum Ausdruck gebracht. Die Ernährungs- und Tariflage war 1936, zur Zeit der Einführung des Abtreibungsverbot, zwar weit besser als 1920, aber ungleich schlechter als z. B. in der ganzen Periode von 1924 bis 1929. Warum

aber hatte der Gesetzgeber nicht damals schon von dem Blankett des Gesetzes Gebrauch gemacht? Aus welchen Gründen hielt er gerade 1936 in der Zeit außerordentlicher wirtschaftlicher Anspannung den Zeitpunkt für gekommen? Lediglich aus dem Grunde, weil die Umfragen ein bedrohliches Ansteigen der legalen, weit mehr noch der illegalen Abtreibung meldeten — und diese waren wiederum nicht ein Ergebnis der zunehmenden „Aufklärung“ des Volkes, sondern eine sehr eindeutige Ausprägung der Wirtschaftskonjunktur. In Wahrheit ist daher 1936 die Unterbrechungsfreigabe zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem infolge der Krise ein beängstigendes Zunehmen der Unterbrechungen zu verzeichnen war.

Verfolgen wir, ehe wir zum Gesetz von 1936 kommen, noch kurz den weiteren **Gang der Entwicklung**. Das Strafgesetzbuch von 1912 übernahm die vom Gesetz 1920 statuierten Grundsätze, indem es in Art. 146 bestimmte:

„Die Abtreibung der Leibesfrucht oder die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft mit Einwilligung der Mutter durch Personen, die eine gehörig beglaubigte medizinische Ausbildung hierzu nicht erfahren haben, oder, mögen sie auch eine besondere medizinische Ausbildung besitzen, unter ungehörigen Bedingungen, wird mit Freiheitsentziehung oder Strafarbeit bis zu einem Jahr bestraft. Werden die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen gewerbsmäßig oder ohne Einverständnis der Mutter vorgenommen, oder haben sie deren Tod zur Folge gehabt, so erhöht sich die Strafe auf Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren.“

Charakteristisch war die Nichtstrafbarkeit der Schwangeren selbst, und zwar auch dann, wenn sie den Abtreibenden zu seiner Tat angestiftet hatte; als Abtreibung unter „ungehörigen Bedingungen“ galt jede Abtreibung außerhalb des Krankenhauses.

Das Strafgesetzbuch von 1926 enthielt fast wörtlich die gleiche Strafandrohung (Art. 140). Soviel zum Inhalt des bisherigen, auf dem Dekret von 1920 fußenden Rechts. Es ist bekannt, daß die Freigabe des Abortus zu katastrophalen, von der Regierung bei weitem nicht erwarteten Ergebnissen führte. Der schon seit dem 1. Juli 1924 eingeführte Registrierungszwang für Abtreibungen und die Ueberfüllung der Krankenhäuser trieben einen großen Hundertsatz der Schwangeren in die Hände der sich üppig entwickelnden Kurpfuscherei. Zum anderen erwies sich, daß sich auch bei der „legalen“ Abtreibung mehr und mehr gesundheitliche Schädigungen der Betroffenen einstellten, zumal Frauen, die nach den Ermittlungen 6 bis 7 legale Abtreibungen vornehmen ließen, keineswegs zu den seltenen Erscheinungen gehörten. Endlich bewirkte auch die zunehmende Industrialisierung des Landes, die Vermehrung der Zahl der Arbeiterinnen, die Hineinpferchung der weiblichen Landbevölkerung in die modernen landwirtschaftlichen Fronbetriebe der Kolchese, das berüchtigte Stachanow-System der Lohnstarifizierung (ein bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit getriebenes Taylorsystem) und die zunehmende Lebensmittelverknappung ein bedrohliches Anschwellen der legalen wie illegalen Abtreibungskurve; die Familienpolitik der bolschewistischen Regierung, die „faktische Ehe“ und ähnliche Ausdrucksformen rechtsnihilistischer Einstellung, sind auch der deutschen Öffentlichkeit als Faktoren der russischen Abtreibungseuche zu bekannt, als daß sie besonders zu erörtern wären.

Diese Voraussetzungen waren die „Grundlagen“ einer **Reform der Abtreibungsgesetzgebung**, die im Jahre 1936 mit der geradezu zynischen Begründung durchgeführt wurde, daß das „wirtschaftliche und soziale Niveau der werktätigen Massen sich inzwischen derart gehoben habe, daß die Regierung das „Zeitgesetz“ von 1920 mit gutem Gewissen abschaffen könne“. Damit war auch das Gesetz von 1936 geschickt in den Dienst einer verlogenen, aber wirkungsvollen Propaganda gestellt: es wurde kein Wort darüber verloren, daß das Gesetz dringend notwendig geworden war, um einer Dezimierung des Volkes durch Absinken der Geburtenfreundlichkeit, durch dauernde gesundheitliche Schädigung der gebärfähigen Mütter vorzubeugen — im Gegenteil, man „war jetzt wirtschaftlich so weit“, um die Abtreibungsfreiheit ab-

schaffen zu können. Wiederum zwei propagandistische Erfolge durch eine Maßnahme: einerseits die glückliche Sowjetunion, die „ihren Müttern“ die Pflicht der Kindesaustragung als Recht bescherte — auf der anderen Seite die kapitalistischen Länder, in denen der Proletarier nach wie vor in den verzweifeltsten Verhältnissen vegetierte, so daß hier natürlich die Abtreibungspropaganda der Komintern nach wie vor wirksam durchgeführt werden konnte!

Das Gesetz vom 27. Juni 1936 ist, wie bereits erwähnt, eine Kreuzung zwischen juristisch verunglückten und propagandistisch wirksamen Tatbeständen:

„Art. 1: Nachdem die Schädlichkeit der Abtreibung festgestellt ist, wird deren Vornahme sowohl in Krankenhäusern und besonderen Heilanstalten als auch in der Wohnung des Arztes oder der Schwangeren verboten. Die Vornahme einer Abtreibung ist ausschließlich dann gestattet, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet oder deren Gesundheit schwere Schäden zuzufügen droht, ferner beim Vorhandensein schwerer erblicher Krankheiten bei den Eltern, und auch nur in Krankenhäusern oder Gebäranstalten.“

Medizinische und eugenische Indikation entscheiden; die soziale ist schlechthin ausnahmslos ausgeschlossen; sie kann auch die Voraussetzungen des Notstandes nicht rechtfertigen. Für die Vornahme der Abtreibung außerhalb einer Klinik oder, sofern die Unterbrechung in der Klinik erfolgte, unter Verletzung der einschränkenden Vorschriften des Art. 1, wird der schuldige Arzt mit 1—2 Jahren Gefängnis bedroht. Für die Vornahme von Abtreibungen in unhygienischen Verhältnissen oder durch Personen, die nicht eine medizinische Ausbildung genossen haben, wird als Kriminalstrafe Gefängnis nicht unter 3 Jahren angedroht. Vorbereitung und Versuch sind nach allgemeinen Grundsätzen strafbar. Art. 3 bestraft die „zwangsweise Veranlassung einer Frau zur Vornahme einer Abtreibung“ mit Gefängnis bis zu 2 Jahren. Bemerkenswert ist endlich die Bestimmung des Art. 4, die für die Schwangere selbst als Strafe den auf dem Papier stehenden „öffentlichen Tadel“ (Art. 39 StGB. 1926) und nur im Wiederholungsfalle eine Geldstrafe von 300 Rbl. (ohne die Möglichkeit der Umwandlung) vorsieht. Hier handelt es sich ausschließlich um eine propagandistisch begründete Maßnahme. Daß „öffentlicher Tadel“ oder gar eine nicht beitzehbare Geldstrafe irgendwelche generalpräventiven Wirkungen nicht auslösen kann, ist dem Sowjetgesetzgeber ohne weiteres geläufig, und es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß nach einer gewissen „Anlaufzeit“ auch hier die Kriminalstrafe in ihre Rechte treten wird.

Soweit der Text des Gesetzes, welches mehr als 2 Jahre Gelegenheit gehabt hat, sich zu bewähren. Wie eingangs ausgeführt: **Die praktischen Erfahrungen** sind trübe. In erster Linie wollte das Gesetz die gewerbsmäßige Abtreibung treffen; gerade hier sind aber die Ergebnisse überaus unbefriedigend, wie ein Rechenschaftsbericht des obersten Gerichtes der UdSSR. (Sowjetjustiz 1937/22) erkennen läßt. Ganz abgesehen davon, daß das Niveau der Gerichte und Ermittlungsorgane derart kläglich ist, daß Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes selbst an der Tagesordnung sind, ist das Sachverständigenmaterial derart unzureichend, daß die Feststellung verbotener Eingriffe die allergrößten Schwierigkeiten bereitet.

Insbesondere auf dem Lande ist der Hundertsatz der nicht aufgeklärten Fehlgeburten von enormer Höhe. Daß seit dem Gesetz vom 27. Juni 1936 die Winkelabtreiber, die Unzulänglichkeiten des polizeilichen Ermittlungsapparates ausnützend, wieder eine goldene Zeit zu verzeichnen haben, wird offen zugegeben und mit beweglichen Klagen über die mangelhafte geistige Aufklärung der proletarischen Frau verbunden. Fast nie gelingt es, die Anstifter der Abtreibungen, die Schwängerer, die (gemäß Art. 2) die Frau zu Handlung veranlassen, zur Verantwortung zu ziehen: So sind in Moskau in der Zeit vom Juli 1936 bis zum Februar 1937 insgesamt nur vier Anstifter ihrer Bestrafung zugeführt worden! Ebenso schwer faßbar sind die gewerbsmäßigen Abtreiber; praktisch werden nur die abtreibenden Schwangeren selbst dem Richter zugeführt, und hier steht einer Wirksamkeit der Bestrafung die propagandistische Fassung des Art. 4 entgegen. Es ist kein Zufall, daß gerade diese Vorschrift Gegenstand ständiger Gesetzesverletzungen durch die Strafgerichte ist, die im Bestreben nach Wirksamkeit der Strafe Verurteilungen zu Strafarbeiten, zu Gefängnis usw. aussprechen, zu Strafen mithin, die im Gesetz nicht vorgesehen sind (vgl. Sowjetjustiz 1937/12); die gleichen Klagen erfüllen die Spalten der amtlichen Zeitschriften durch das ganze Jahr 1938, es würde zu weit gehen, die einzelnen Stimmen herauszugreifen. Erwähnung verdient lediglich, daß eine Aufklärung der die Tat charakterisierenden Faktoren nur in den seltensten Fällen angestrebt wird. Die Urteile werden, wie erklärt wird, „gestempelt“, vielfach sogar (entgegen dem Gesetz) in dem hier nicht vorgesehenen, für den Richter aber höchst bequemen Kontumazialverfahren. Die furchtbaren Mängel des Justizapparates der Sowjetunion zeigen sich gerade auf diesem schwierigen Gebiet in vollem Licht.

Die hier aufgezeichnete **Bilanz** ist für den Bolschewismus alles andere als erfreulich. Wie ein Hohn wirkt angesichts dessen die von den bolschewistischen Auslandsemissären fortgesetzte abtreibungsfreundliche Auslandspropaganda. Im eigenen Hause war der Bolschewismus nicht in der Lage, das Problem zu meistern. Die illegale Abtreibung blühte in der Zeit der Abtreibungsfreigabe — sie blühte erst recht, nachdem der Bolschewismus es für gut befunden hat, den „temporären Charakter“ des Gesetzes von 1920 zu entdecken. Die bolschewistische Propaganda aber und mit ihr die marxistischen Parteien westeuropäischer Parlamente fahren fort, mit dem Propagandamittel der Abtreibungsfreiheit zu hausieren. Die „Heimat der Werktätigen“ hat zwar schon das Stadium erreicht, in dem der ephemäre „Wohlstand“ des Volkes das Abtreibungsverbot rechtfertigt — zur Untergrabung der Moral der nichtbolschewistischen Staaten ist das Lockmittel aber noch gerade gut genug. Gewiß, der trostlose Stand des Sowjetverwaltungsapparates, des Jugendschutzes und der Rechtspflege ist ein wichtiger Faktor für das Versagen des Gesetzes vom 27. Juni 1936; wichtiger als dies alles ist aber die Tatsache, daß der Bolschewismus es geglaubt hat, das werdende Leben nicht als unveräußerliches Gut, sondern als Handelsware der Propaganda betrachten zu können. Diese Frivolität des Systems trägt jetzt ihre verhängnisvollen Früchte.

(Anschr. d. Verf.: Breslau 18, Oranienstr. 14.)

## Aussprache.

### Die Barbitursäure als Ursache der Urticaria bullosa, Vagotonie und Hypokalzämie als Disposition zu Urtikaria und Ekzem.

Von Dr. R. Model in Prien am Chiemsee.

In Nr. 31 der Münch. med. Wschr. hatte ich [1] einen Fall von „Urticaria bullosa nach Gebrauch eines dem Veramon gleichen Mittels“ veröffentlicht. Als Ursache betrachtete ich die Pyramidonkomponente.

In der zusammenfassenden Arbeit von Hendrych [2] über

„Veramonvergiftungen“ wird zwar auch die Urtikaria unter den beobachteten exanthematischen Krankheitsfolgen der Haut erwähnt, die Entscheidung, welche der Komponenten dafür verantwortlich zu machen ist, wird aber offen gelassen. Er erwähnt, ohne näher darauf einzugehen, Fälle, „bei denen nach der Einnahme unspe-